

und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Den Glanzpunkt der ganzen Arbeit und das punctum saliens, auf das alle Theodicee sich schließlich stützen muß, bildet wohl der eben so ruhig gehaltene als gediegene Nachweis der Allgemeingiltigkeit des Kausalgesetzes. Ausführlich verbreitet sich der Verfasser über die Grundbegriffe der aristotelischen Metaphysik und Physik und über die Gotteslehre bei Aristoteles, die dann von der Scholastik mit nur wenigen Veränderungen und Ergänzungen beibehalten wurde. Sehr treffend sind die Bemerkungen Geyssers über die Stellung der Philosophie gegenüber der modernen Entwicklungslehre. Ungemein erfreut die kurze, kernige, leicht verständliche Sprache des Buches und die rein sachliche Kritik, welche der Verfasser übt. Die Arbeit zeigt überall ein selbständiges gereiftes Urtheil und sei hiemit bestens empfohlen.

Wien.

Univ.-Prof. Dr. Reinhold.

- 9) **Die ewige Dauer der Höllestrafen**, neueren Aufstellungen gegenüber principiell erörtert von Dr. J. Sachs, f. Lyceal-Professor in Regensburg. Paderborn. 1900. Ferd. Schöningh. 54 S. M. —.80 = K —.96.

Das Schriftchen ist, wie der Verfasser im „Vorwort“ bemerkt, aus Artikeln hervorgegangen, welche in der Passauer Monatschrift unter dem Titel „Dauer der Höllestrafen“ erschienen waren. Mehrseits geäußerte Wünsche haben den Separatabdruck veranlaßt. Veranlassung jener Artikelreihe aber war die so betäubende Thatsache gewesen, daß eine unter der Flagge „zeitgemäßer Fortschritt“ hervorgetretene, mit dem liberalen Freisinn liebäugelnde Bewegung innerhalb der katholischen Theologie sich erkühnt hatte, die Endlosigkeit der Höllestrafen, diese einzig wirkfame Sanction des Sittengesetzes, als eine „nur bedingte Wahrheit“ hinzustellen, d. h. von der Voraussetzung abhängen zu lassen, daß die zur Hölle Verdamnten auch im Jenseits niemals volle Buße leisten würden, so daß demnach dem in diesem Leben Unbußfertigen die Möglichkeit und somit die Hoffnung bliebe, sich im Jenseits zu bekehren, und so sein ewiges Heil zu wirken. Dieser verhängnisvollen Meinung gegenüber hat nun der Verfasser bei durchaus correcter, klarer und kräftiger Betonung der formalen Normen, wonach die Wissenschaft des Glaubens zu verfahren hat, ausführlich und gründlich den dogmatischen Beweis zur Darlegung gebracht, daß die endlose Dauer der Höllestrafe als Thatsache von Gott geoffenbart und von der Kirche zu glauben vorgestellt ist, und daß es für die einmal Verdamnten nicht bloß nach dem allgemeinen Weltgerichte, sondern auch nach dem besonderen Gerichte eine Zeit der Buße und Bekehrung nicht mehr gibt. Die Schwierigkeiten, die von jener liberalen Theologie erhoben werden, sind mit Takt und Schärfe gelöst.

Fulda.

Prof. Dr. Arenhold.

- 10) Kraus **Kunstgeschichte**, II. Band, 1. Abtheilung, mit Titelbild in Heliogravure und 306 Abbildungen im Texte. Lexikon=Octav, bei Herder in Freiburg, anschließend an das 5. Capitel des 10. Buches, I. Band, 2. Abtheilung, welches besprochen wurde in der theologisch=